LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21661**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8678 vom 31. August 2026
des Abgeordneten Alexander Vogt SPD
Drucksache 18/21103

Seit dem Jahr 2025 geplante Maßnahmen zur Radverkehrswegeführung durch Markierungslösung in Form von Schutzstreifen in der Baulast der Kommunen oder des Landes

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Radverkehr spielt eine zunehmend wichtige Rolle für eine nachhaltige und sichere Mobilität in Nordrhein-Westfalen. Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen das Fahrrad sowohl im Alltag als auch im Freizeitverkehr. Gleichzeitig wird der Ausbau einer sicheren und durchgängigen Radinfrastruktur als wichtiger Baustein der Verkehrswende angesehen.

Der Landesregierung zufolge ist es laut der aktuellen Koalitionsvereinbarung ein erklärtes Ziel, den Ausbau der Radwege in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen wurde festgehalten: „Wir wollen bis 2027 1.000 km neue Radwege bauen und so ein möglichst flächendeckendes Netz in Nordrhein-Westfalen herstellen.“.

Insbesondere sollen bestehende Lücken im Radwegenetz geschlossen und die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer erhöht werden. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern und somit einen Beitrag zu Klimaschutz und zur Verkehrswende leisten.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 8678 mit Schreibe vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. Welcher geplante Baubeginn ist für die seit dem Jahr 2025 geplanten und noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Radverkehrswegeführung durch Markierungslösung in Form von Schutzstreifen in der Baulast des Landes vorgesehen?

2. Welches geplante Bauende ist für die seit dem Jahr 2025 geplanten und noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Radverkehrswegeführung durch Markierungslösung in Form von Schutzstreifen in der Baulast des Landes vorgesehen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 12.10.2026

Schutzstreifen werden von der jeweils zuständigen kommunalen Straßenverkehrsbehörde straßenverkehrsrechtlich angeordnet. Die Landesregierung ist nicht ermächtigt, auf derartige Entscheidungen der Kommunen Einfluss zu nehmen und führt zudem keine Listen über die einzelnen Anordnungen von Schutzstreifen in Nordrhein-Westfalen. Die Ermittlung solcher Daten ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht leistbar.

3. Welcher geplante Baubeginn ist für die seit dem Jahr 2025 geplanten, durch das Land geförderten und noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Radverkehrswegeführung durch Markierungslösung in Form von Schutzstreifen in der Baulast der Kommunen vorgesehen?

4. Welches geplante Bauende ist für die seit dem Jahr 2025 geplanten, durch das Land geförderten und noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Radverkehrswegeführung durch Markierungslösung in Form von Schutzstreifen in der Baulast der Kommunen vorgesehen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 gemeinsam beantwortet.

Beginn und Abschluss der Markierungsarbeiten unterliegen allein der Disposition der Kommune, die die Baulast trägt und sind der Landesregierung nicht bekannt.